

Leseexemplar der Neufassung der Verbandssatzung

des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden vom 16.12.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert am 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 1 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz von 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 25. November 2019 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Verbandsmitglieder

- (1) Die Städte Nideggen und Zülpich sowie die Gemeinden Vettweiß, Nörvenich und Merzenich - in der Satzung Verbandsmitglieder genannt - bilden aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit freiwillig einen Zweckverband (Freiverband). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben insbesondere ihre Grundstücke (öffentliche Anlagen) zur Herstellung und zum Betrieb von Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, sofern die Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- (3) Kosten, die infolge einer Leitungsumlegung entstehen, werden von der Mitgliedsgemeinde übernommen, sofern die Folgepflicht durch Straßenbauänderung bzw. durch sonstige Veranlassung erfolgt.

§ 2 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt die Bezeichnung „Wasserleitungszweckverband der Neffeltalgemeinden“; kurz „WZV Neffeltal“ genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Vettweiß, Kreis Düren.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband erfüllt die Aufgabe,
 - a) den Einwohnern und Grundstückseigentümern das notwendige Trink- und Brauchwasser zu liefern,
 - b) Wasser für öffentliche und, soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben,
 - c) Wasservorkommen zu erschließen und
 - d) Wasserversorgungsanlagen der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserspeicherung und Wasserverteilung als Einheit zu planen, zu errichten und zu betreiben.

- (2) Zur Erfüllung dieser ihm von seinen Mitgliedern übertragenen Aufgaben betreibt der Zweckverband für das Verbandsgebiet ein bzw. mehrere Wasserwerke in der Rechtsform des Eigenbetriebs.
- (3) Der Verband hat die Wasserversorgungsanlagen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen. Bei Wasserverteilungsanlagen ist die Wirtschaftlichkeit in der Regel zu bejahen, wenn im Zusammenhang bebaute Ortsteile vorhanden sind oder verbindliche Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne vorliegen.
- (4) Der Verband kann außerhalb des Verbandsgebietes Dritte mit Trink- und Brauchwasser beliefern, Versorgungseinrichtungen Dritter übernehmen und sich an Wasserversorgungsunternehmen und deren Einrichtungen beteiligen. Darüber hinaus kann er die Betriebsführung für diese Unternehmen teilweise oder ganz wahrnehmen sowie einzelne Aufgabenbereiche ausführen. Außerdem kann er Versorgungsanlagen planen, errichten und betreiben.
- (5) Der Verband kann unter den Voraussetzungen der §§ 107 ff. GO NRW Aufgaben durchführen, sofern diese in einem inhaltlichen Zusammenhang mit den dem Zweckverband übertragenen Aufgaben stehen. Hierzu kann sich der Verband auch an weiteren Gesellschaften des öffentlichen und/oder privaten Rechts beteiligen, wenn dadurch die wirtschaftliche Erfüllung seiner Aufgaben gefördert wird. Eine Leistungserbringung für Dritte ist nur zulässig, sofern diese ihrerseits Träger kommunaler Aufgaben oder kommunale Unternehmen sind, an denen mindestens ein Verbandsmitglied beteiligt ist und soweit der Umfang der Betätigung nur einen unwesentlichen Anteil an den Verbandsaufgaben nach Abs. 1 bis Abs. 4 umfasst.

§ 4 Organe des Verbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsitzende.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder erhalten je angefangene 1.500 ihrer an das Versorgungsnetz angeschlossenen Einwohner einen Vertreter. Für die Berechnung der Einwohnerzahl gilt die Einwohnerzahl, welche bei den vorhergehenden Kommunalwahlen zugrunde gelegt worden ist. Zum 1. Januar 2020 ist der WZV Gödersheim gemäß § 22 a GkG NRW in den WZV Neffeltal eingegliedert worden. Für die unterjährige Neubesetzung bis zur Kommunalwahl im September 2020, wird abweichend hiervon die Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2018 zugrunde gelegt. Bei Gemeinden, die mehrere Vertreter entsenden, sollen diese aus den verschiedenen Ortschaften des Verbandsgebietes kommen. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Im Übrigen gilt § 15 GkG entsprechend.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sich aus dieser Satzung und dem Gesetz nichts anderes ergibt. In die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen unter anderem:
 - a) Das Recht, Satzungen zu erlassen (§ 8 Abs. 4 GkG i. V. m. Vorschriften der GO NRW).
 - b) Die Wahl einer vertretungsberechtigten Person einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden; in gleicher die Wahl einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden in der Verbandsversammlung (§ 15 Abs. 4 GkG).
 - c) Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie über die Rechnungslegung und Entlastung des Vorstandsvorsitzenden (§ 15 Abs. 5 Satz 1 GkG).

- d) Die Wahl des Verbandsvorstehers (§ 16 Abs. 1 GkG).
 - e) Die Stellung als Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers (§ 16 Abs. 2 Satz 3 GkG).
 - f) Die Bestimmung eines „Bediensteten oder Mitglied der Verbandsversammlung“ als Zweitunterzeichnender von verpflichtenden Erklärungen (§ 16 Abs. 4 GkG).
 - g) Die Änderung der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Zweckverbandes (§ 20 Abs. 1 Satz 1 GkG).
- (3) Die Beschlussfassung der Verbandsversammlung erfolgt nach Maßgabe dieses Absatzes.
- 1. Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.
 - 2. Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung bedürfen Beschlüsse über:
 - a) Änderung der Verbandssatzung – vorbehaltlich der Ziff. 3 - ,
 - b) Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - c) Übernahme von Wasserversorgungsanlagen Dritter,
 - d) Beteiligung an anderen Wasserversorgungsunternehmen,
 - e) Übertragung von Wasserversorgungsanlagen der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserspeicherung, Wasserverteilung oder wesentlicher Teile davon.
 - 3. Eine Änderung der Aufgaben des Verbandes muss einstimmig beschlossen werden. Eine Änderung der Aufgaben liegt auch dann vor, wenn einem Verbandsmitglied oder einem Dritten die Wasserversorgung und die Anlagen, auch für einen Teil des Verbandsgebietes (und damit eine bisherige Aufgabe des Verbandes) übertragen werden sollen.
 - 4. Soweit Beschlüsse nach Ziff. 2 gleichzeitig eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedeuten, gilt für die Mehrheit ausschließlich Ziff. 3.
- (4) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung, über die die Verbandsversammlung entscheidet.

§ 6

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der Vertreter einen Vorsitzenden und für diesen in gleicher Weise einen Stellvertreter.
- (2) Bei den beiden Wahlen wird in jeweils einem Wahlgang geheim abgestimmt. Vorsitzender bzw. Stellvertreter ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Haben mehrere Kandidaten die (gleichen) meisten Stimmen, findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt. Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer die zweitmeisten Stimmen auf sich vereinigt. Scheidet der Vorsitzende während der Wahlperiode aus, tritt der Stellvertreter an seine Stelle. In diesem Fall und im Fall des Ausscheidens des Stellvertreters wird ein Nachfolger nach dem vorstehend beschriebenen Verfahren gewählt.

§ 7

Mitwirkung beratender Teilnehmer an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse

Die Bürgermeister oder die von diesen beauftragten Vertreter der Verbandsmitglieder können an den Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Stellung zu nehmen.

§ 8

Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder. Er wird von seinem Vertreter im Hauptamt vertreten.
- (2) Der Verbandsvorsteher wird für die Dauer seines Hauptamtes (Wahlzeit als Bürgermeister) gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Im Fall des Verlustes des Hauptamtes ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. Der Verbandsvorsteher übt sein Amt bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorstehers weiter aus.
- (4) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9

Entschädigung für Mitglieder der Verbandsversammlung und für den Verbandsvorsteher

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, der Ausschüsse und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Verdienstaufalles in Form einer Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der Ausschüsse wird ausschließlich als Sitzungsgeld gezahlt. Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 25,- EUR je Sitzung. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Vorsitzende des Betriebsausschusses erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche nach Abs. 1 einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 60,- EUR. Ist der Vorsitzende der Verbandsversammlung zugleich Vorsitzender des Betriebsausschusses, so beträgt der monatliche Pauschalbetrag für die gesamte Tätigkeit 100,- EUR. Der Verbandsvorsteher erhält zur Abgeltung seiner Ansprüche nach Abs. 1 einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 150,- EUR.

§ 10

Dienstkräfte

- (1) Zur Erledigung der Verbandsaufgaben beschäftigt der Zweckverband hauptamtliche Dienstkräfte.
- (2) Für die Dienstkräfte des Zweckverbandes gilt der Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V).
- (3) Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes ist der Verbandsvorsteher.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs und Verwendung etwaiger Überschüsse

- (1) Zur Deckung des Finanzbedarfs werden insbesondere Beiträge und Gebühren erhoben. Hierzu wird eine gesonderte Beitrags- und Gebührensatzung erlassen. Die Höhe der Beiträge und Gebühren bemisst sich nach dem Kostendeckungsprinzip.
- (2) Soweit Beiträge, Gebühren und sonstige Einnahmen des Verbandes nicht ausreichen wird von den Verbandsmitgliedern nach der Anzahl der aktiven Wasserzähler eine Umlage erhoben. Für die Wasserzähleranzahl gilt als Stichtag jeweils der 31. Dezember vor der Umlagefestsetzung. Nach demselben Maßstab ist ein etwaiger Überschuss, soweit er nicht einer Rücklage zuzuführen ist oder als Bestand in das neue Haushaltsjahr zu übertragen ist, auf die Verbandsmitglieder aufzuteilen.

§ 12

Wirtschaftsführung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die Bestimmungen über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage des Zweckverbandes unter www.neffeltal.de, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in der Dürener Zeitung hingewiesen.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26. August 1999 (GV. NW. S. 516), soweit nicht Bundes- oder Landesrecht hierüber besondere Regelungen enthalten.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der in Abs.1 genannten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so geschieht die Bekanntmachung in den Bekanntmungskästen an den Rathäusern der Mitgliedsgemeinden Merzenich, Nideggen, Nörvenich, Zülpich und Vettweiß.

§ 14

Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Verbandsmitglieder können nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres ausscheiden. Der Austritt muss mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des Wirtschaftsjahres erklärt werden. Vor dem Ausscheiden findet eine Auseinandersetzung gemäß § 15 dieser Satzung statt. Die Haftung des ausscheidenden Mitglieds für die vor und während der Mitgliedschaft vom Verband eingegangenen Verpflichtungen ist zu regeln. Im Streitfall entscheidet der Landrat des Kreises Düren als Aufsichtsbehörde nach billigem Ermessen.
- (2) Die gemäß § 11 Abs. 2 dieser Satzung erhobenen Umlagen werden nicht erstattet.
- (3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes fällt das im Rahmen der zum 1. Januar 2020 erfolgten Eingliederung des WZV Gödersheim in den WZV Neffeltal eingebrachte Vermögen auf das ausscheidende Mitglied nach den Regelungen des § 15 dieser Satzung zurück.

§ 15
Änderung der Aufgaben
Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Zum 1. Januar 2020 ist der WZV Gödersheim gemäß § 22 a GkG NRW in den WZV Neffeltal eingegliedert worden. Eine Erweiterung des Kreises der Verbandsmitglieder erfolgte durch die Eingliederung nicht, weil die Städte Nideggen und Zülpich, die einzigen Mitglieder des WZV Gödersheim, bereits Mitglieder des WZV Neffeltal waren. Infolge der Eingliederung finden keine Vorteils-/Vermögensverschiebungen statt. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällt das eingebrachte Vermögen auf die ursprünglichen Mitglieder des WZV Gödersheim sowie das zum Zeitpunkt der Eingliederung beim WZV Neffeltal vorhandene Vermögen auf die ursprünglichen Mitglieder des WZV Neffeltal zurück. Die Übertragung erfolgt nach Abs. 4.
- (2) Wird der Verband aufgelöst, so haben die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so sind die Bediensteten und die zur Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse notwendigen Aufwendungen von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen. Die Übernahme erfolgt nach dem Verhältnis der Anzahl der Wasserzähler zum Stichtag des 31. Dezember vor der Übernahme. Im Streitfall entscheidet der Landrat des Kreises Düren als Aufsichtsbehörde nach billigem Ermessen.
- (3) Bei Änderung der Aufgaben des Verbandes gilt Abs. 2 entsprechend, wenn durch die Änderung der Aufgaben Veränderungen in den Dienst- und Versorgungsverhältnissen der Mitglieder eintreten werden.
- (4) Bevor die Auflösung des Verbandes beschlossen wird, ist ein Gutachten über die Abgrenzung der in das Eigentum der bisherigen Mitgliedsgemeinden oder Dritter übergehenden Wasserversorgungsanlagen einzuholen. Die Auseinandersetzung bedarf der Genehmigung durch den Landrat des Kreises Düren als Aufsichtsbehörde, der auch im Streitfall nach billigem Ermessen entscheidet. Im Falle des Überganges auf die bisherigen Verbandsmitglieder sind die Anlagen den Verbandsmitgliedern zum Buchwert zu übergeben. Darüber hinaus verbleibende Aktiva und Passiva werden nach Maßgabe der Anteilsverhältnisse auf die Mitglieder verteilt.
- (5) Vor der Auflösung des Zweckverbandes ist ein Beschluss über die Aufgabe der Versorgungsaufgabe herbeizuführen. Eine Abstimmung hat gemäß § 5 Abs. 3 Ziff. 3 dieser Verbandssatzung zu erfolgen.

§ 16
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und „diverser“ Form.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden vom 1. Januar 2002 außer Kraft.